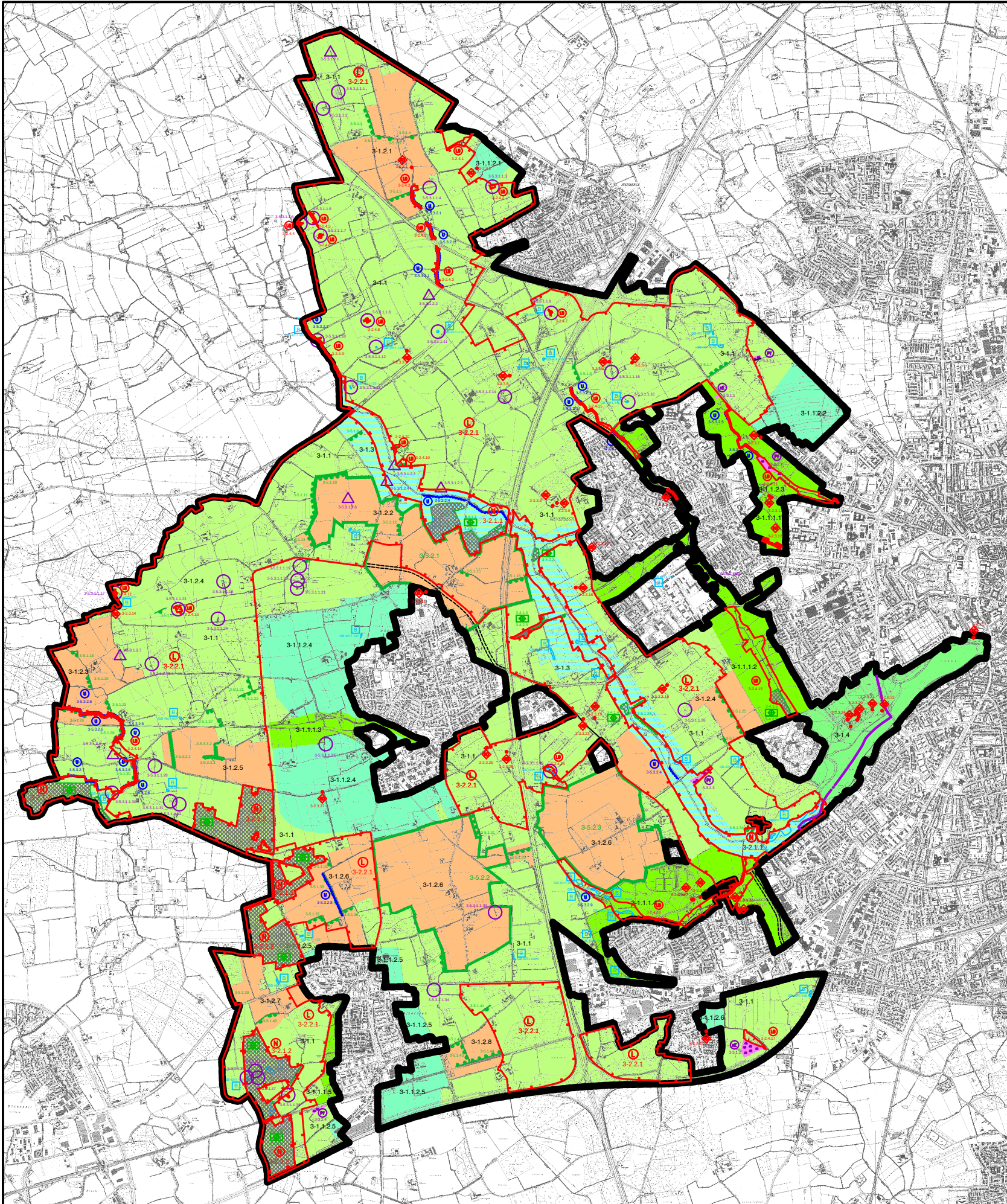




Legende:

GRENZEN

- Grenze des Planungsgebietes
- Grenze der Stadtbezirke

3-1.0 ENTWICKLUNGSZIELE FÜR DIE LANDSCHAFT

- 3-1.1 Erhaltung einer mit naturnahen Lebensräumen oder sonstigen natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft (Erhaltung)
- 3-1.1.1 Erhaltung und Entwicklung einer mit naturnahen Lebensräumen ausgestatteten Landschaft sowie Sicherung der Freiraumfunktion (Erhaltung und Sicherung)
- 3-1.1.2 Erhaltung einer mit naturnahen Lebensräumen oder sonstigen natürlichen Landschaftselementen ausgestatteten Landschaft bis zum Zeitpunkt einer städtebaulichen Überplanung (temporäre Erhaltung)
- 3-1.2 Anreicherung einer Landschaft mit naturnahen Lebensräumen und mit gliedernden und belebenden Elementen (Anreicherung)
- 3-1.3 Optimierung der Aa und ihres Talraums im ökologischen Sinn durch die Entwicklung von Lebensgemeinschaften und Lebensstätten für z.T. gefährdete Pflanzen- und Tierarten unter Erhaltung vorhandener, naturnaher Strukturen und Lebensräume (Optimierung Aa-Tal)
- 3-1.4 Freizeit- und Erholungsschwerpunkt sowie Sicherung der Freiraumfunktion (Freizeit- und Erholungsschwerpunkt Aasee)

3-2.0 BESONDERS GESCHÜTZTE TEILE VON NATUR UND LANDSCHAFT

- 3-2.1 Naturschutzgebiet
- 3-2.2 Landschaftsschutzgebiet
- 3-2.3 Naturdenkmal
- 3-2.4 Geschützter Landschaftsbestandteil

3-3.0 ZWECKBESTIMMUNG FÜR BRACHFLÄCHEN

- 3-3.1 Natürliche Entwicklung
- 3-3.2 Pflege

3-4.0 FORSTLICHE FESTSETZUNGEN IN NATURSCHUTZGEBIETEN UND GESCHÜTZTEN LANDSCHAFTSBESTANDTEILEN

- 3-4.1 Wiederaufforstung unter Ausschluss oder Verwendung bestimmter Baumarten
- 3-4.2 Untersagung einer bestimmten Form der Endnutzung

3-5.0 ENTWICKLUNGS-, PFLEGE- UND ERSCHLIESSUNGSMASSNAHMEN

- 3-5.1 Anpflanzungen (ortsgebundene Festsetzungen gemäß § 26(2) Landschaftsgesetz)



Anpflanzung von Ufergehölzen

- 3-5.2 Anpflanzungen (raumbezogene Festsetzungen gemäß § 26(3) Landschaftsgesetz - Bereichsfestsetzungen)



Maßnahmen zur Anlage oder Anpflanzung von Hecken, Baumreihen und -gruppen, sowie Einzelbäumen in ausgewiesenen Landschaftsräumen

- 3-5.2 Pflege, Wiederherstellung oder Anlage naturnaher Lebensräume



3-5.2.1.1 Pflege und/oder Entwicklung eines vorhandenen Gewässers



3-5.2.1.2 Neuanlage eines Kleingewässers



3-5.2.2 Entwicklung von Uferstreifen



3-5.2.3 Pflege und Entwicklung bestehender Biotope

GELTUNGSBEREICH

Dieser Landschaftsplan gilt nach § 16 Abs. 1 LG für Flächen außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und des Geltungsbereichs der Bebauungspläne. Soweit ein Bebauungsplan Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 Nr. 11, 14 bis 18, 20, 24 bis 26 des Baugesetzbuches trifft, kann sich der Landschaftsplan unbeschadet der baurechtlichen Festsetzungen auch auf diese Flächen erstrecken, wenn sie in Zusammenhang mit dem baulichen Außenbereich stehen.

Die Grenzen des Landschaftsplans treffen keine Aussage darüber, ob ein Grundstück einem im Zusammenhang bebauten Ortsteil oder dem Außenbereich zuzurechnen ist. Hierüber wird bei der Prüfung der Zulässigkeit von Vorhaben entschieden.

NACHRICHTLICHE DARSTELLUNG



Geplante, örtlich bedeutsame Hauptverkehrsstraße gemäß Flächennutzungsplan



Gesetzlich geschützte Biotope gemäß §30 Bundesnaturschutzgesetz i. V. mit § 62 LG



Anlage 3 zur Vorlage Nr. V/0725/2011
-VORENTWURF-
LANDSCHAFTSPLAN
ROXELER RIEDEL

Entwurfsbearbeitung:
Amt für Grünflächen und Umweltschutz

Stand: Februar 2012

0 125 250
Maßstab: unmaßstäblich



Graphische Realisation:
Amt für Grünflächen und Umweltschutz